

**Begründung zur Thüringer Verordnung
zur nochmaligen Verschärfung außerordentlicher
Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2, zur Verlängerung
der allgemeinen Infektionsschutzregeln sowie zur Verlängerung
und Änderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung
Vom 9. Januar 2021**

A. Allgemeines

Obwohl bereits während der Weihnachtstage und zum Jahreswechsel in erheblichem Maße Kontaktbeschränkungen bestanden, ist die Belastung des Gesundheitswesens in Deutschland und insbesondere in Thüringen hoch und weiter rasant gestiegen. Mittlerweile steht ein Impfstoff zur Verfügung und im Rahmen der Impfstrategie wurde mit den Impfungen vulnerabler Gruppen und Beschäftigter in besonders sensiblen Bereichen der Pflege und Gesundheitsversorgung bereits begonnen. Die Wintermonate begünstigen jedoch durch die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus und die Impfungen werden sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn auch ein größerer Teil der jüngeren Bevölkerung geimpft sein wird. Hinzu kam das Auftreten von Mutationen des SARS-CoV-2-Virus, die aller Voraussicht nach auch ein höheres Ansteckungspotential besitzen. Zunächst in Großbritannien beobachtet, konnten derartige Mutationen mittlerweile auch in Deutschland und im Nachbarland Sachsen beobachtet werden. Ferner war die Einschätzung der Entwicklung zum Jahresbeginn erschwert durch Test- und Meldeverzögerungen aufgrund der Feiertage. Noch nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt bewertet werden können die Auswirkungen der während der Feiertage durch Besuchs- und Reiseverkehr erhöhten Kontakte auf die kommenden Wochen. Gegenwärtig ist das Infektionsgeschehen weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Zum 9. Januar 2021 betrug der Inzidenzwert von Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis über 500, in zwei weiteren Gebietskörperschaften über 400, in sechs weiteren über 300. Es kann nicht oft genug betont werden, dass der Senkung der Fallzahlen die entscheidende Bedeutung zukommt. Bei niedrigen Fallzahlen kann die Ausbreitung effektiver kontrolliert werden; Quarantäneanordnung und -überprüfung sowie Kontaktnachverfolgung sind bei hohen Fallzahlen schwer sicher zu stellen. Anzustreben sind mindestens Fallzahlen unter 50/100 000 damit die zuständigen Behörden dies kontrolliert leisten können. Die durchschnittliche Gesamtinzidenz in Thüringen lag am 9. Januar 2021 bei 289,3. In dieser Situation kamen Lockerungen nicht in Betracht, vielmehr mussten weitere Verschärfungen vorgenommen werden.

Demgemäß sah die Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Januar 2021 unter anderem weitere grundsätzliche Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich vor. Ein besonderer Fokus liegt auf den vulnerablen Gruppen aufgrund hoher Inzidenzen in der älteren Bevölkerung und zahlreiche Ausbrüche in Einrichtungen. Für Alten- und Pflegeheime waren daher besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Mindestens bis die Impfungen mit beiden Impfdosen in diesen Einrichtungen abgeschlossen sind und die Personen eine entsprechende Immunität aufgebaut haben, kommt den Schnelltests beim Betreten der Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Deshalb haben die Länder auf Grundlage des gemeinsamen Beschlusses vom 13. Dezember 2020 bereits

eine verpflichtende Testung mehrmals pro Woche für das Personal in den Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie für Besucherinnen und Besucher in Regionen mit erhöhter Inzidenz angeordnet. Die Einrichtungen sind in der Verantwortung, eine umfassende Umsetzung der Testanordnung sicherzustellen. Mit der neuen Verordnung werden nunmehr auch flächendeckende Testungen von Besuchern vorgeschrieben, da aufgrund der hohen Inzidenz eine Differenzierung nur nach Hotspots nicht mehr angezeigt ist,

Hinsichtlich der Mobilität wurde erstmals eine Beschränkung in Form einer Empfehlung unter Berücksichtigung eines 15 km Radius um den jeweiligen Wohnort aufgenommen. Eine zwingende flächendeckende Beschränkung, kann jedoch lokal im Wege einer Allgemeinverfügung durch die zuständige Behörde bei Inzidenzwerten ab 200 angeordnet werden, wenn dies infektionsschutzrechtlich erforderlich sein sollte.

Die neu aufgenommenen Regeln bzgl. Versammlungen bzw. parteipolitische Versammlungen schafft einen Ausgleich zwischen infektionsmedizinischen Notwendigkeiten einerseits und dem Schutz der Versammlungsfreiheit und parteipolitischer Betätigung. Regelungen waren auch im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Schulbetriebes und die Notbetreuung von Kindern nach den Feiertagen erforderlich.

Der neue Musterentwurf einer Quarantäneverordnung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten im Ausland wurde teilweise umgesetzt. Dabei handelte es sich um die Definition des Risikogebietes nach § 2 Nr. 17 IfSG. Neu vorgesehen ist ferner die doppelte Testung, einmal vor bzw. unmittelbar nach Einreise zum anderen – wie bisher – frühestens fünf Tage nach Einreise zur Verkürzung der Absonderung. Im Hinblick auf die in Kürze zu erwartende Corona- Einreiseverordnung des Bundes ist weiterer Änderungsbedarf zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

(Änderung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung)

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 3)

Bereits die Einschränkungen in § 6a und 6b stellen eine erhebliche wenn auch der gegenwärtigen bestehenden Infektionslage angemessene Beschränkung der durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlungsfreiheit dar. Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden können allerdings nach den bisherigen Erfahrungen bei regional stark erhöhten Inzidenzwerten geboten sein. Dem trägt bereits der Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen über die Arbeitsweise der unteren Gesundheitsbehörden und die Durchführung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere Allgemeinverfügungen, zur Eindämmung örtlicher Brennpunkte und eines allgemein erhöhten Infektionsgeschehens (Thüringer Corona- Eindämmungserlass) Rechnung. Nach IV Nr. 8 Thüringer Corona- Eindämmungserlass (Zustimmungspflichtige Maßnahmen) können auch im Bereich von Versammlungen durch die zuständigen Behörden bei entsprechend hohem Infektionsgeschehen (mindestens ab 200 Neuinfektionen/100.000 Einwohner) in Betracht kommen, sofern die oberste Gesundheitsbehörde zustimmt. Dieses Verfahren wird nunmehr durch die Verordnung aufgenommen, so dass eine differenzierte, das lokale Infektionsgeschehen ebenso wie das hohe Rechtsgut der Versammlungsfreiheit berücksichtigende Verfahrensweise gegeben ist.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Im Wege dieses Appells soll vor dem Hintergrund des Gebots der Kontaktbeschränkungen eindringlich erinnert werden, dass auch seitens der Thüringer Wirtschaft alles unternommen wird, um Kontakte zu minimieren und Zusammenkünfte nur auf den wirklich essentiell notwendigen Umfang zu beschränken, auszusetzen oder zu verschieben und so einen Beitrag zur Pandemiebewältigung zu leisten. Hierzu gehört auch die verstärkte Nutzung von Videotechnik, bezüglich der Beschäftigten sollten in der gegenwärtig angespannten Infektionslage Betriebsurlaube vorgezogen werden und weitestgehend Heimarbeit ermöglicht werden.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Die Vermeidung von Kontakten stellt nach wie vor den Eckpfeiler der Pandemiebekämpfung dar. Gerade im privaten Bereich, oftmals bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen wird die Infektion unter den dort anwesenden Personen weitergegeben, welche diese wiederum in Einrichtungen, am Arbeitsplatz oder bei Besuchen von Angehörigen in Pflegeheimen weitertragen. Es ist daher geboten auch im privaten Bereich weitergehende Beschränkungen zu normieren. Die Bestimmung gilt sowohl im Öffentlichen Raum als auch im privaten Bereich, im Freien wie auch in geschlossenen Räumen.

Nach Nummer 1 können neben Angehörigen des eigenen Haushaltes auch Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, zusammenkommen. Dabei soll insbesondere der Lebensrealität von Patchwork- und Trennungsfamilien Rechnung getragen werden. Unter Nummer 1 fallen zudem auch pflegende Angehörige.

Über den Personenkreis nach Nummer 1 hinaus ist nach Nummer 2 eine weitere Person eines anderen Haushaltes zugelassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge Zeitablaufs.

Zu Buchstabe c (Absatz 2):

aa) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

bb) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der neu aufgenommenen §§ 6a und 6b.

Zu Nr. 4 (§ 3b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge Zeitablaufs.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

aa) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

bb) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1):

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nr. 5 (§ 3c)

Im Rahmen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Januar 2021 wurde vereinbart, dass „in Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern [...] die Länder weitere lokale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ergreifen (werden), insbesondere zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort, sofern kein triftiger Grund vorliegt.“ Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar. Hinsichtlich der Schneeverhältnisse kam es während der Feiertage und an Wochenenden zu teilweise erheblichem, nicht mehr immer von den zuständigen Behörden kontrollierbaren Situationen von lokalem Massenandrang auch überregionaler Besucher. In der Verordnung wurde die Einschränkung des Mobilitätsradius von 15 km um den jeweiligen Wohnort als dringender Appell an die Bevölkerung umgesetzt. Durch den Thüringer Corona-Eindämmungserlass unter IV Nr. 2 Thüringer Corona- Eindämmungserlass (Zustimmungspflichtige Maßnahmen) besteht ab einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner die Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung mit Zustimmung der Obersten Gesundheitsbehörde lokale Einschränkungen der Bewegungsfreiheit im Falle des Vorliegens entsprechender epidemiologischer Erkenntnisse vornehmen können.

Zu Nr. 6 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Arbeits- und Betriebsstätten sollte sich nicht nur auf Situationen beziehen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Vielmehr ist auch der gemeinsame Aufenthalt in geschlossenen Räumen grundsätzlich mit einem erhöhten Expositionsrisiko verbunden. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 sind feine Tröpfchen und Tröpfchenkerne aus der Atemluft (Aerosole). Eine teilweise Reduktion des Übertragungsrisikos durch Aerosole kann durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen bewirkt werden. Dies betrifft insbesondere die Übertragung in Räumen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten wie z. B. am Arbeitsplatz

und wenn ein physischer Abstand von mindestens 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Grundsätzlich ist auch die Personenzahl in einem geschlossenen Raum ein Einflussfaktor für die Aerosol- und Tröpfchenkonzentration. Die Grenze von fünf Personen stellt einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen übermäßiger Belastung durch das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung einerseits und einem wirksamen Infektionsschutz am Arbeitsplatz andererseits dar.

Zu Nr. 7 (§ 6 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Klarstellung

Zu Nr. 8 (§ 6a)

Die Beschränkungen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit im Sinne des Art. 8 GG und Art. 10 Thüringer Verfassung sind notwendig, damit Versammlungen nicht zu einem Ausgangs- und Verbreitungspunkt für die Übertragung des Virus werden. Dies gilt sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen. Auch in anderen, benachbarten Bundesländern wurden vergleichbare versammlungsrechtliche Regelungen normiert, die verhindern sollen, dass Versammlungen zum Verbreitungsweg für das Virus werden, gleichzeitig aber auch sicherstellen sollen, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit möglichst gewahrt bleibt.

§ 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG sieht als Regelbeispiel ausdrücklich vor, dass für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag die Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Versammlungen eine grundsätzlich zulässige Maßnahme ist. § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG regelt, dass die Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen nur zulässig ist, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronarvirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Diese Voraussetzungen liegen gegenwärtig in Thüringen vor. Sowohl die Infektionslage wie auch das Versammlungsgeschehen sind gegenwärtig von einer hohen Dynamik geprägt. Die gegenwärtigen Inzidenzwerte in den Landkreisen und kreisfreien Städten liegen deutlich über den festgelegten Grenzen im Sinne des § 28a Abs. 3 Satz 3 bis 6, 8, 9 IfSG. Das Versammlungsgeschehen zeigt sich ebenfalls vielgestaltig und dynamisch.

Zu Absatz 1:

Es wird festgelegt, dass die versamlungsbezogenen Bestimmungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO weiter gelten und die Absätze 2 und 3 dieser Verordnung ergänzende Anwendung finden. Die Bestimmungen gelten, soweit nicht differenziert wird sowohl für Veranstaltungen unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Nach Nummer 1 ist in Abweichung von § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, wonach der Mindestabstand dann einzuhalten ist, wo dies möglich und zumutbar ist, bei Versammlungen dieser Grundsatz durchgängig zu beachten. Die große Anzahl unterschiedlicher Menschen erfordert einen erhöhten Infektionsschutz.

Nummer 2 schreibt das Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Versammlungen vor. Zwar ist bei Versammlungen unter freiem Himmel die Infektionsgefahr durch Aerosole geringer als bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, jedoch besteht wegen der Bewegungsdynamik insbesondere bei Aufzügen immer die Gefahr einer Unterschreitung des Mindestabstandes entgegen des Gebotes nach Nummer 2. Auch bei Standkundgebungen ist das Verwenden der Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund von Bewegungen beim Zusammenkommen und der Auflösung als ergänzender Infektionsschutz sinnvoll. Für Redner und Ordner bei Durchsagen ist dies naturgemäß nicht möglich. Im Übrigen haben aber auch Ordner eine Tragpflicht.

Nummer 3 sieht Beschränkungen hinsichtlich der Teilnehmerzahlen und Art der Versammlung vor.

Nach Buchstabe a) sollen Versammlungen unter freiem Himmel ortsfest als Standkundgebung und mit nicht mehr als 1 000 Teilnehmern stattfinden. Auf Grund der Bewegungsdynamik und der damit regelmäßig bestehenden Gefahr der Nichteinhaltung des Mindestabstandes sollen Aufzüge nicht durchgeführt werden. Gleiches gilt für Großversammlungen über 1 000 Teilnehmer, welche nur schwer überschaubar sind.

Nach Buchstabe b) sollen Versammlungen in geschlossenen Räumen wegen der erhöhten Infektionsgefahr durch Aerosole auf maximal 100 Teilnehmer begrenzt werden. Vor dem Hintergrund eines vollständigen Veranstaltungsgebotes (§ 6 Abs. 1) und strengsten Kontaktbeschränkungen einerseits und der gebotenen Beachtung des grundrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit erscheint dies angemessen.

Zu Satz 2 und 3:

Satz 2 und 3 regeln die Pflichten für Anmelder bzw. die anzeigende und verantwortliche Person. Neben der Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes nach Satz 2 ist die betroffene Person auch für die Einhaltung der vorgeschriebenen Infektionsschutzregeln verantwortlich.

Zu Absatz 3:

Die Regelungen in Abweichung von Absatz 2 gehen von dem Grundsatz aus, dass eine Steigerung der Inzidenzwerte im örtlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde korreliert mit der abnehmenden Anzahl der zulässigen Versammlungsteilnehmer. Die Überschreitung der Werte muss für eine Dauer von fünf Tagen bestehen. Die Nummern 1 und 2 sehen eine Staffelung der Inzidenzwerte von 200 bzw. 300 Neuinfektionen bezogen auf 100 000 Einwohner vor, wobei nur bei Nummer 1 zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und solchen in geschlossenen Räumen – und damit aus Gründen des Infektionsschutzes kritischeren Versammlungen – unterschieden wird.

Bei Nummer 2 sind örtlich so hohe Inzidenzwerte gegeben, dass nur Versammlungen in sehr kleinem Umfang möglich sind. Eine weitere Differenzierung zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen ist aufgrund des hohen Inzidenzwertes und der damit einhergehenden erhöhten Gefährdungslage nicht geboten.

Die Ermittlung der durch die zuständige Behörde ortsüblich bekannt zu gebende Teilnehmerbeschränkung zugrundeliegenden Inzidenzwerte erfolgt nach § 3b Abs. 3.

Zu Absatz 4:

Von den Einschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 können Abweichungen festgelegt werden, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes vertretbar ist.

Zu Absatz 5:

Die Bestimmung stellt klar, dass versammlungsrechtliche Vorschriften unberührt bleiben.

Zu Nr. 9 (§ 6b)

Zu Absatz 1:

Angesichts der in Thüringen im Jahre 2021 stattfindenden Bundestagswahlen am 26. September 2021 sowie der angestrebten Landtagswahlen am 25. April 2021 ist es angezeigt, politische Parteien, ihre Gliederungen und Organe versammlungsrechtlich gesondert zu regeln. Die Parteien nehmen wegen des Privilegs gemäß Art. 21 GG eine herausragende Rolle bei der politischen Willensbildung ein; dies gilt erst recht in Wahlkampf- oder in Vorwahlkampfzeiten. Art. 8 GG wird bei Versammlungen politischer Parteien durch Art. 21 GG in seinem verfassungsrechtlicher Wertgehalt noch weiter gestärkt im Vergleich zu anderen Versammlungen. Für die politischen Parteien muss daher ein transparenter Rechtsrahmen auch unter Pandemiebedingungen gesetzt werden, damit diese ihre Aktivitäten planen und gestalten können

Dabei sollen die politischen Parteien verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Veranstaltungen und Versammlungen - auch - im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Bei der politischen Willensbildung ist jedoch nach wie vor der unmittelbare und persönliche Kontakt innerhalb der Partei bei ihren Veranstaltungen, Versammlungen usw. ein unverzichtbares Mittel, um die politischen Willens- und Meinungsbildung zu gestalten. Politische Kommunikation ist immer zuvörderst eine solche, die auf unmittelbarem persönlichen Kontakten zwischen Personen aufbaut (vgl. Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 09. November 2020 - 1 GR 101/20 -, juris-Rn. 60 f.). Angesichts der notwendigen Organisationsstruktur, über die eine politische Partei regelmäßig verfügen muss, besteht Grund zu der Annahme, dass diese in der Lage ist, ihre Veranstaltungen und Versammlungen so zu organisieren, dass einerseits die politische Willensbildung gewährleistet ist und andererseits die notwendigen Maßnahmen – bereits im Eigeninteresse der politischen Partei und ihrer Mitglieder – ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Corona-Virus auf Parteiveranstaltungen und -versammlungen möglichst zu verhindern.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Satz 1 stellt klar, dass die in § 6a Abs. 2 und 3 und § 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO normierten Infektionsschutzregeln, namentlich die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln, die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes, die Einhaltung des Mindestabstandes, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Begrenzungen der Teilnehmerzahlen in Abhängigkeit vom lokalen Infektionsgeschehen grundsätzlich auch bei Parteiversammlungen gelten.

Zu Satz 2:

Ausgenommen nach Satz 2 sind die dort genannten Versammlungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Wahlen.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung stellt klar, dass versammlungs- und parteirechtliche Vorschriften unberührt bleiben.

Zu Nr. 10 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge Zeitablaufs.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Einleitungssatzes. Dienstleistungsbetriebe sind nach wie vor, ausgenommen der körpernahen Dienstleistungen nach Absatz 1, nicht geschlossen. Das gilt insbesondere auch für Telekommunikationsservicedienstleister; reine Verkaufsgeschäfte sind allerdings zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Zu Satz 2, 2. Halbsatz:

Zulässig ist die Bereitstellung von Waren zur Abholung, wenn die Übergabe kontakt- und bargeldlos erfolgt. Dies kann durch Zahlung mittels Bank- oder Kreditkarte, Vorauszahlung oder gegen Rechnung erfolgen. Die Übergabe muss außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten durchgeführt werden bei ausreichendem Schutz von Personal und Kunden (z. B. Trennscheibe) und Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 m. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist Schlangenbildung und Unterschreiten der Mindestabstände zwischen den Kunden zu unterbinden.

Zu Satz 3:

Nummer 11 wurde ergänzt im Hinblick auf die Tabakwaren häufig ersetzende elektrische Zigarette bzw. Vaporiser. Dabei wird durch eine elektrisch beheizte Wendel eine Flüssigkeit (das sogenannte Liquid) zum Verdampfen gebracht, wodurch der entstehende Nassdampf vom Konsumenten inhaliert oder gepafft wird. Im Unterschied zum Rauchen einer herkömmlichen Zigarette findet kein Verbrennungsprozess statt.

Nummer 14 ergänzt den in der gegenwärtigen Jahreszeit wichtigen Brennstoffhandel. Zwar werden Brennstoffe zum Betreiben von Heizungsanlagen (Öl, Kohle oder Pellets) zumeist angeliefert, wodurch sie bereits über Satz 2 ausgenommen sind, jedoch ermöglicht Nummer 13 auch den Verkauf von kleineren Mengen etwa an Privatpersonen vor Ort.

Zu Nr. 11 (§§ 9a und 9b)

Zu § 9a:

Zu Absatz 1:

Das gestiegene Infektionsrisiko erfordert bei Besucher*innen das Tragen von geeigneter Mund-Nasen-Bedeckung. Dies dient zum einen der Verringerung des Eintragens von Viren in die Einrichtung, zum anderen der Vermeidung einer Ansteckung von Besucher*innendurch Heimbewohner*innen und Bedienstete. Betrachtet man das Infektionsfeld der Häufungen innerhalb der letzten Wochen, stellen Pflegeheime und betreutes Wohnen (eingerechnet Tagespflege) neben der Verbreitung in der Familie die zweithäufigste Verbreitungsquelle dar. Andererseits muss auch bei hohen Inzidenzwerten so lange wie möglich eine Besuchsmöglichkeit geschaffen werden um einer übermäßigen Belastung vulnerabler Gruppen durch Vereinsamung und die hierdurch verursachten Folgeschäden zu begegnen. Um einen effektiven Schutzstandard zu erreichen, ist die Verwendung von einer Mund-Nasen-Bedeckung FFP2 nach der Klassifikation der europäischen Norm EN 149 notwendig. Auf Intensivstationen werden FFP2-(und FFP3-) Masken zum Infektionsschutz von Bediensteten verwendet. Die in Deutschland gültigen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe fordern, dass bei Tätigkeiten an oder in unmittelbarer Nähe von Patienten, die an luftübertragbaren Krankheitserregern erkrankt sind, mindestens FFP2-Masken getragen werden. Dies gilt z. B. bei direkter Versorgung von Patient*innen mit bestätigter oder wahrscheinlicher COVID-19 Erkrankung. Demgemäß bietet Mund-Nasen-Bedeckung dieser Klassifikation einen geeigneten Schutz gegen eine Infektion in beiden Richtungen. Dies entspricht auch der Empfehlung im MPK-Beschluss vom 13. Dezember 2020.

Zu Absatz 2:

Insbesondere aufgrund der nach wie vor hohen Infektionszahlen ist es geboten, die Möglichkeit, Besuch zu empfangen, auf ein Minimum zu reduzieren. Der Schutz der Besucher*innen in Einrichtungen nach ThürWTG hat absoluten Vorrang. Mit jeder Besucherin und jedem Besucher steigt die Wahrscheinlichkeit, dass das Virus in die entsprechende Einrichtung eingetragen wird. Die Besuchsperson hat sich zu registrieren. Nach Satz 2 findet ab einem Inzidenzwert von 200 auf 100 000 Einwohner ein Wechseln der Besuchsperson nicht statt, bis die Infektionszahlen auf ein niedriges Niveau gesunken sind.

Zu Absatz 3:

In Anbetracht der steigenden Infektionszahlen ist eine Verpflichtung zur Testung von Besucherinnen und Besuchern notwendig, um den Schutz von Menschen in Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen und der Beschäftigten in diesen Einrichtungen sicherstellen zu können. Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen werden dazu verpflichtet, zu gewährleisten, dass Besucher*innen nur dann Zutritt zur Einrichtung erhalten, nachdem ein PoC-Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorgelegt wird. Sofern sich Besucher dieser Regelung verweigern, ist ihnen der Zugang zur Einrichtung und besonderen Wohnform zu untersagen. Sowohl in Einrichtungen der Pflege als auch in besonderen Wohnformen sind die Einrichtungen weiterhin verpflichtet, ausreichend PoC-Antigen-Testkits für die Besucher*innen vorzuhalten und diese auf deren Verlangen zu testen. Alternativ können Besucher*innen auch auf anderen Wegen einen tagaktuellen negativen PoC-Antigentest oder einen negativen PCR-Test, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, vor ihrem Besuch in der Einrichtung/der besonderen Wohnform vorlegen.

Ausnahmen von der Testpflicht für Besucher*innen ist nur in den Fällen des § 9 Abs. 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu gewähren. Dies betrifft Besuche aus medizinischen, therapeutischen, rechtsberatenden, palliativen beziehungsweise sterbegleitenden, seelsorgerecht oder ethisch-sozial angezeigten Gründen.

Da Besucher*innen nicht nur aus dem jeweiligen Landkreis/der kreisfreien Stadt kommen können, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, muss eine Testung unabhängig von Inzidenzwerten erfolgen. Vor allem in den Randlagen Thüringens gibt es Einrichtungen, in denen die Bewohner hauptsächlich aus anderen Bundesländern (z.B. Sachsen, Bayern, Hessen) untergebracht sind.

Zum Schutz vulnerabler Gruppen, insbesondere in Einrichtungen der Pflege und in Angeboten der Eingliederungshilfe, wurde mit der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 30. November 2020 die Möglichkeit zur Testung und die Grundlage zur Finanzierung von PoC-Antigen-Test geschaffen.

Zu Absatz 4:

Die mit Erlass vom 21. Dezember 2020 geregelte Verpflichtung, dass sich Beschäftigte in Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach dem ThürWTG sowie sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung zweimal pro Woche auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen müssen, wurde in den Verordnungstext aufgenommen. Damit soll die Verordnungslage für Bürger und Einrichtungen verständlicher und einfacher gestaltet werden

Die regelmäßige, engmaschige Testung – zwei Mal pro Woche – von Beschäftigten in Einrichtungen und Angeboten der Pflege und Eingliederungshilfe ist unerlässlich, um den Eintrag von Infektionen möglichst zu verhindern.

Zu Absatz 5

Um die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, müssen Kontakte auch im Rahmen der Betreuung von Pflegebedürftigen in Tagespflegeeinrichtungen so weit wie möglich begrenzt werden. Gerade der tägliche Wechsel von der Häuslichkeit hin zur Tagespflegeeinrichtung und zurück birgt ein erhöhtes Infektionsrisikopotential. Hierbei wird vor allem der Transport in Sammelfahrzeugen, in denen die Tagespflegegäste den Mindestabstand nicht einhalten können, problematisch gesehen. Ebenso trägt der Umstand, dass Tagespflegeplätze mehrfach belegt sein können und somit die Personenfluktuation in den Einrichtungen entsprechend hoch ist, zur Erhöhung des Infektionsrisikos bei. Selbst Hygienekonzepte der Tagespflegeeinrichtungen oder eine Reduzierung der im Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen vereinbarten Platzzahl können an diesem Risiko nichts ändern. Die Pflegebedürftigen sind in der momentanen Situation in ihrer eigenen Häuslichkeit ohne Wechsel des Aufenthaltsortes am besten vor einer möglichen Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus geschützt. Gerade jetzt ist es wichtig, dass sich so wenige Personen wie irgend möglich anstecken, bei denen potentiell bei einer Infektion auf die Intensivkapazitäten an Beatmungsbetten zurückgegriffen werden müsste. So kann eine drohende Überlastung der Krankenhäuser vermieden werden. Das Personal, das durch die Schließung der Tagespflegen frei wird, kann sodann an anderer Stelle, z.B. in ambulanten Pflegediensten oder stationären Pflegeeinrichtungen, eingesetzt werden, um dort für eine personelle Entlastung zu sorgen. Dem gegenüber steht das berechnete Interesse von berufstätigen pflegenden Angehörigen, trotz der Sorgearbeit für ihre pflegebedürftigen Angehörigen ihrer Berufstätigkeit nachgehen zu können. Gleichwohl überwiegen die Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und lassen keine andere Entscheidung zu, als den Betrieb der Tagespflegeeinrichtungen temporär einzustellen, bis die Inzidenzzahlen zurückgegangen sind.

Zu § 9b:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bezieht sich auf außerschulische Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung unter privater und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Darunter fallen z. B. Bildungszentren der Kammern, private Fortbildungsakademien, von gemeinnützigen Vereinen getragene Einrichtungen etc., die entsprechende berufliche Bildungsmaßnahmen und vergleichbare Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, für Personen in der überbetrieblichen Ausbildung, für arbeitslose Personen und für junge Menschen zur Berufsvorbereitung durchführen. Weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen fallen darunter, soweit Qualifizierung maßgeblicher Bestandteil ist und/oder diese Maßnahmen üblicherweise wie die vorgenannten Bildungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Regelung bezieht sich auf Maßnahmen der beruflichen Bildung in Präsenzform, so dass virtuelle und onlinebasierte Bildungsformate bzw. andere Formate, die keine Präsenz in der Einrichtung erfordern, durchgeführt werden können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass notwendige Ergänzungslehrgänge zur Sicherstellung der betrieblichen Berufsausbildung und für Prüfungsverfahren (Abschlussprüfungen, Weiterbildungsprüfungen etc.) in Präsenzform durchgeführt werden können. Dies umfasst die überbetriebliche Lehrunterweisung im Handwerk und die anerkannten Ergänzungslehrgänge in anderen Wirtschaftsbereichen. Die Regelung bezieht sich gleichfalls auf Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit anerkanntem Abschluss (z. B. Fortbildungsregelungen des Bundes und Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen) sowie auf Sach- und Fachkundelehrgänge und -prüfungen (z. B. spezielle Führerscheine, sicherheitsrelevante Pflichtlehrgänge und -prüfungen), die für die Berufsausübung aufgrund rechtlicher Anforderungen notwendig sind.

Die eventuell erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist sowohl zur Sicherstellung und Durchführung der Ergänzungslehrgänge als auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung zulässig.

Zu Nr. 12 (§ 10)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Veränderungen. Die Streichung der Nummern 4 und 5 in Absatz 1 und der Absätze 4 bis 6 beruhen auf der Einfügung des neuen § 10a.

Zu Nr. 13 (§ 10a)

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Nr. 1:

Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bleiben weiterhin geschlossen.

Nr. 2:

Schulen werden weiterhin für Schüler*innen, die keine Abschlussklasse besuchen, geschlossen gehalten. Für diese Schüler*innen findet im Zeitraum der pandemiebedingten Schulschließung häusliches Lernen statt. Schüler*innen aller Abschlussklassen einschließlich Schüler*innen, die im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen, können für Prüfungen in die Schulen kommen. Schüler*innen von Klassen, die noch in diesem Schuljahr ihre Schulzeit voraussichtlich beenden werden, können auch für prüfungsvorbereitenden Unterricht in die Schulen kommen.

Zu Satz 2:

Nr. 1:

In allen Abschlussklassen können unaufschiebbare Leistungsnachweise unter ständiger Wahrung des Mindestabstands in Präsenz erbracht werden. Das gilt für

- die Klassenstufen 9 und 10 der Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Förderschule mit den Bildungsgängen der Regelschule;
- die Klassenstufe 10 und die Jahrgangsstufen 11/12 bzw. 12/13 des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, des Kollegs und des beruflichen Gymnasiums sowie
- für Schüler*innen des Berufsvorbereitungsjahres und des letzten Ausbildungsjahres der berufsbildenden Schulen.

Schüler*innen, die sich in Abschlussklassen befinden und zum Ende des laufenden Schuljahres den jeweiligen Bildungsgang voraussichtlich beenden, kehren zur Prüfungsvorbereitung bereits im Januar 2021 in den eingeschränkten Präsenzunterricht zurück. Das gilt für

- die Klassenstufe 9 des auf den (Qualifizierenden) Hauptschulabschluss bezogenen Teils der Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Förderschule mit den Bildungsgängen der Regelschule,
- die Klassenstufe 10 der Regelschule, Gemeinschaftsschule, sofern die Klassenstufe 10 nicht als Einführungsphase geführt wird, der Gesamtschule und Förderschule mit den Bildungsgängen der Regelschule,
- die Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, des Kollegs und des beruflichen Gymnasiums sowie
- für Schüler*innen von Klassen der berufsbildenden Schulen, in denen im Schuljahr 2020/21 Abschlussprüfungen anstehen.

Der Präsenzunterricht beschränkt sich auf den zur Prüfungsvorbereitung notwendigen Unterricht. Das bedeutet, es werden nur Fächer unterrichtet, die Prüfungsfächer sind oder werden können.

Der Präsenzunterricht erfolgt unter ständiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Um dies zu gewährleisten, sind die Lerngruppen so zu bilden, dass sie der Raumgröße der Unterrichtsräume entsprechen. Dadurch kann schulorganisatorisch ein Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen erforderlich werden, über den die Schulleitung entscheidet. Schüler, deren für die Abschlussprüfung notwendiger Fachunterricht den Sportunterricht mitumfasst, können diesen im Rahmen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 durchführen, insbesondere können Leistungsnachweise bei Sportübungen ohne direkten Körperkontakt erbracht werden.

Die Schüler*innen sind verpflichtet, an dem angebotenen Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung unter Einhaltung der Hygienevorschriften teilzunehmen. Die Möglichkeit besteht fort, Schülerinnen und Schüler mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf von der Präsenzpflicht zu befreien.

Die Landesregierung beabsichtigt, für Schüler*innen, die am Präsenzunterricht im Januar 2021 teilnehmen, Testkapazitäten (Corona Antigen-Tests) zur Verfügung zu stellen. Das für Bildung zuständige Ministerium legt die Einzelheiten in Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen fest und informiert die an Schule Beteiligten. Eine Testung ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht im Januar.

Nach § 13 Abs. 11 Satz 2 Thüringer Schulgesetz sind Internate organisatorischer Teil der Schule und für den Betrieb dieser erforderlich. Satz 2 Nr. 1 lässt daher die Öffnung der Internate, die der Unterbringung von Schülerinnen und Schülern an den Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes dienen, insbesondere für Schüler*innen der Abschlussklassen, die am Präsenzunterricht teilnehmen und diese Teilnahme eine Unterbringung im Internat erfordert, zu.

Nr. 2:

Der nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 zugelassene Trainingsbetrieb der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes erfordert es, die Internate nach Satz 1 Nr. 2 offen zu halten, da die Schüler, die diesen häufig täglich stattfindenden Trainingsbetrieb nutzen, einer Unterbringung im Internat bedürfen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 begründet den Anspruch auf eine Notbetreuung während der Zeit der Schließung nach Absatz 1.

Die Notbetreuung erfasst Kinder in der Kindertagesbetreuung und Schüler*innen einschließlich Jahrgangsstufe 6, in Förderzentren Kinder aller Jahrgangsstufen. Für Schüler*innen der Klassenstufe 5 und 6 an den Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes ist nach Maßgabe des Absatz 3 eine Notbetreuung möglich. Die Notbetreuung an den Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes umfasst zudem zu den üblichen Betreuungszeiten eine Unterbringung im Internat, welches schulorganisatorischer Teil der Schule ist.

Die Notbetreuung findet an allen Tagen statt, an denen Schulhort, Schule oder Kindertagesbetreuung ohne die Schließung nach Absatz 1 geöffnet gewesen wären, und wird auch während der vorgezogenen Winterferien angeboten. Sie umfasst die üblichen Betreuungszeiten, soweit dies bei einer Betreuung in festen Gruppen gewährleistet werden kann. Steht in einzelnen Einrichtungen das Personal nicht vollständig zur Verfügung oder dürfen einzelne feste Gruppen wegen nachgewiesener Infektionen die Einrichtung nicht betreten, reduzieren sich die Betreuungszeiten entsprechend. Der Anspruch der Kinder und Schüler*innen auf Betreuung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG und § 10 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung ist während der Schließung der Schulen und der Notbetreuung eingeschränkt.

Zu Absatz 3:

Die Abweichung von der Regelung in § 8 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Satz 1 folgt den Festlegungen des Kabinettschlusses vom 5. Januar 2021. In dem Zeitraum der landesweiten Schließungen im Januar 2021 gilt eine landeseinheitliche Regelung. Die Befugnis der Landkreise und kreisfreien Städte zur Regelung der Notbetreuung wird durch diese einheitliche Regelung verdrängt, abweichende Regelungen dieser Ebene entfalten keine Wirkung.

Auch für Eltern, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen könnten, und für deren Arbeitgeber gilt weiterhin der dringende Appell, die Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

Zu Satz 2:

Eine Notbetreuung steht offen, wenn diese aus Gründen des Kindeswohls geboten ist. Auf der Grundlage dieser Regelung ist die Notbetreuung insbesondere auch möglich zur Unterstützung von Kindern mit besonderem Förderbedarf (§ 8 ThürKigaG) und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, diese kann nach Entscheidung der Einrichtung im Einzelfall auch Kindern einer höheren Klassenstufe ermöglicht werden.

Zu Satz 3 Nr. 1 bis 3:

Die in Satz 3 Nr. 1 bis 3 landeseinheitlich festgelegten Kriterien folgen dem Kabinettschluss vom 5. Januar 2021. Die Kriterien müssen kumulativ bei einem Personensorgeberechtigten eines Kindes vorliegen: Zugang zur Notbetreuung besteht, wenn ein Elternteil in einem der genannten Bereiche unerlässlich ist und diese Tätigkeit generell nicht im in Heimarbeit erledigen kann und eine andere Betreuung nicht zur Verfügung steht. Damit beschränken landesweit einheitlich drei Faktoren den Zugang zur Notbetreuung: Erstens der Bereich, in dem die Eltern tätig sind (unerlässlich zur Pandemiebekämpfung/besonderes öffentliches Interesse), zweitens die Art der Tätigkeit (Eignung der Tätigkeit für das Homeoffice), drittens die Betreuungsalternativen. Um Kontakte zu vermeiden und den Zielen der landesweiten Schließungen

Rechnung zu tragen, liegt es in der Verantwortung der Arbeitgeber und der Eltern, die Optionen für Heimarbeit und die Betreuungsalternativen ernsthaft und sorgfältig zu prüfen und die Arbeitgeberbescheinigung nur auszufüllen bzw. bei der Einrichtung einzureichen, wenn alle drei Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind.

Nummer 1 beschränkt den Zugang zur Notbetreuung auf berufliche Tätigkeiten, die generell eine Anwesenheit im Betrieb oder in einer Dienststelle erfordern. Entsprechend besteht kein Anspruch auf Notbetreuung, wenn eine Tätigkeit generell geeignet ist, in Heimarbeit erledigt zu werden (das gilt insbesondere für die überwiegende Anzahl der Bürotätigkeiten). Arbeitgeber wie Eltern sind vorrangig verpflichtet, alle Möglichkeiten zum häuslichen Arbeiten im konkreten Einzelfall auszuschöpfen.

Es darf nach Nummer 2 keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestehen. Arbeitet nur ein Elternteil in einem der genannten Bereiche, ist insbesondere der andere Elternteil vorrangig zur Betreuung des Kindes verpflichtet. Nur soweit dieser nach den konkreten Umständen des Einzelfalls nicht zur Verfügung steht, darf das Kind in die Notbetreuung gegeben werden. Dabei gilt, dass die Betreuung des Kindes dem Gebot der Kontaktminimierung gerecht werden soll. Als zumutbare anderweitige Betreuung gilt es daher nicht, wenn die Kinder von wechselnden Personen oder in neuen Gruppen betreut werden müssten. Auch Personen, die den Risikogruppen angehören – insbesondere Großeltern – gelten nicht als zumutbare Betreuungsmöglichkeit.

Zwingend für die Pandemieabwehr oder -bewältigung benötigtes Personal nach Nr. 3a sind beispielsweise Ärzte und Krankenpfleger, aber auch Laboranten, die bei der Auswertung der Testungen auf den Coronavirus SARS-CoV-2 mitwirken.

Die Aufzählung der Bereiche von erheblichem öffentlichem Interesse in Nummer 3 Buchstabe b) setzt die Festlegungen des Kabinettsbeschlusses vom 5. Januar 2021 um.

Zu Satz 4:

Sofern einem Personensorgeberechtigten aufgrund einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit die Kündigung oder ein unzumutbarer Verdienstausschlag droht, ist auch dessen Kindern die Betreuung zu ermöglichen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist der Anspruch auf eine Notbetreuung eröffnet, ohne dass es auf die Voraussetzungen von Satz 3 ankommt. Ein unzumutbarer Verdienstausschlag liegt vor, wenn der nach § 56 IfSG zustehende Entschädigungsanspruch in den ersten sechs Wochen in Höhe des vollständigen Verdienstausschlags und danach in Höhe von 67% des entstehenden Verdienstausschlags die Bewältigung der üblichen Lebenshaltungskosten unmöglich macht und somit ein unzumutbarer Einschnitt in die finanzielle Situation der Familie vorliegt. Finanzielle Einbußen sind vor allem unzumutbar, wenn sie einen tiefen Einschnitt in das gewohnte Leben bedeuten und eine Familie damit Existenzängsten ausgesetzt wird.

Auch in diesem Fall steht – genau wie bei Beschäftigten in der Pandemiebewältigung und in Bereichen von erheblichem öffentlichem Interesse – die Notbetreuung nur offen, wenn keine zumutbare Alternative zur Betreuung des Kindes besteht.

Zu Absatz 4:

Ob einem Kind aus Gründen des Kindeswohls Zugang zur Notbetreuung ermöglicht wird, obliegt der allein am Kindeswohl orientierten, fachlichen Einschätzung der Leitung der jeweiligen Einrichtung, des Jugendamtes oder der Tagespflegeperson. Diese Stellen sind angehalten, Kinder bzw. Schüler, bei denen das Kindeswohl eine Notbetreuung aus fachlicher Sicht ratsam erscheinen lässt, großzügig und proaktiv zur Notbetreuung einzuladen.

Für die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers (einheitliches Formblatt auf www.thueringen.de). Dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist, muss durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Schule glaubhaft dargelegt werden. Eine mündliche Erläuterung der Betreuungssituation reicht aus.

Für die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 4 genügt es, wenn der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Schule glaubhaft dargelegt, dass ihm eine Kündigung oder ein unzumutbarer Verdienstausfall drohen und der andere Elternteil nicht zur Betreuung zur Verfügung steht. Eine mündliche Erläuterung der beruflichen und Betreuungssituation reichen aus.

Zu Absatz 5:

Satz 2 stellt klar, dass abweichend von § 20 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO keine Gruppengröße festgelegt wird.

Der Zutritt einrichtungsfremder Personen im Zeitraum der Schließung und Notbetreuung richtet sich nach den §§ 21 und 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Zu Absatz 6:

Wird eine Kindertageseinrichtung oder Schule aufgrund von mindestens einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ganz oder teilweise geschlossen, stellt Absatz 7 klar, dass für die betreffenden Kinder und Schüler der jeweiligen Einrichtung für den Zeitraum dieser Schließung keine Notbetreuung besteht.

Zu Nr. 14 (§ 12 Abs. 3)

Die Vorschrift regelt die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeiten.

Zu Nr. 15 (§ 14 a. F.)

Aufgrund des Beschlusses des Landtages vom 18. Dezember 2020 war die Vorschrift aufzuheben.

Zu Nr. 16 (§§ 14 und 15 n. F.)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 17 (§ 16 n. F.)

Durch die Bestimmung wird der Gültigkeitszeitraum bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Zu Artikel 2

(Änderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung)

Durch die Bestimmung wird der Gültigkeitszeitraum bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Zu Artikel 3 **(Änderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung)**

Zu Nr. 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

aa) Durch die Änderung wird an die Begriffsbestimmung des Risikogebietes im Sinne von § 2 Nr. 17 IfSG angeknüpft. Nach § 2 Nr. 17 IfSG ist ein Risikogebiet ein Gebiet außerhalb Deutschlands, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer bestimmten bedrohlichen übertragbaren Krankheit festgestellt wurde. Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um eine solche Krankheit. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>. So soll den Reisenden und den betroffenen Ländern bzw. Regionen Zeit gegeben werden, auf die Einstufung zu reagieren und entsprechenden Vorkehrungen treffen zu können. Die Einstufung eines Gebietes als SARS-CoV2-Risikogebiet basiert aktuell auf einer zweistufigen Bewertung. Zunächst wird festgestellt, in welchen Staaten/Regionen es in den letzten sieben Tagen mindestens 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gab (sog. 50er-Inzidenz). Ist die 50er-Inzidenz in einer Region erreicht bzw. überschritten, ist aus epidemiologischer Sicht damit zu rechnen, dass das Infektionsgeschehen eine Dynamik angenommen hat, die sich nur noch schwer kontrollieren lässt. Auch wenn in Teilen Deutschlands die 7-Tage-Inzidenz weitaus höher liegt, ist bei der ersten Stufe der Risikogebieteausweisung die 50er-Inzidenz maßgeblich. Die daraus ggf. resultierende Unterscheidung von Daheimgebliebenen und innerdeutsch Reisenden im Vergleich zu Einreisenden aus dem Ausland stellt dabei keine Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte dar; sie ist jedenfalls gerechtfertigt. Das Bewegungs- und damit Kontaktprofil von Auslandsreisenden unterscheidet sich typischerweise von dem Daheimgebliebener und innerdeutsch Reisender. Durch die stärkere Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlicher Infrastruktur (Flughäfen, Beherbergungsbetriebe) und die bei Auslandsreisen oft eintretende Kontaktaufnahme mit Personen, die nicht dem alltäglichen Umfeld entstammen, ist das Verhalten von Auslandsreisenden typisierbar eher gefahren geneigt. Dies unterscheidet sie auch gegenüber innerdeutsch Reisenden, da in Deutschland vielerorts Beherbergungsbetriebe für touristische Zwecke, Gastronomie- und Kulturbetriebe geschlossen sind. Der Ordnungsgeber hat zudem keinen Einfluss auf Maßnahmen der Pandemiebekämpfung im Ausland und kann auch nicht nachprüfen, welchen Infektionsrisiken Einreisende ausgesetzt gewesen sind (so auch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 30. November 2020, 13 MN 520/20).

Hinzukommt, dass im Rahmen der zweiten Stufe der Risikogebieteausweisung anhand weiterer qualitativer und quantitativer Kriterien festgestellt wird, ob trotz eines Unter- oder Überschreitens der Inzidenz ein erhöhtes bzw. nicht erhöhtes Infektionsrisiko begründet ist. Das Auswärtige Amt liefert auf der Grundlage der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen qualitative Berichte zur Lage vor Ort, die auch die jeweils getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beleuchten. Maßgeblich für die Bewertung sind insbesondere die Infektionszahlen im Vergleich zu den Testkapazitäten sowie durchgeführten Tests pro Einwohner sowie in den Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (Hygienebestimmungen, Schließungen, Kontaktnachverfolgung etc.) und die Krankenhausbelegung. Hierbei wird auch geprüft, ob die Inzidenz nicht auf lokal begrenzte Infektionsgeschehen in dem betroffenen Gebiet zurückzuführen ist. Ebenso wird berücksichtigt, wenn keine verlässlichen Informationen für bestimmte Staaten vorliegen. Für die EU-Mitgliedstaaten wird seit der 44. Kalenderwoche 2020 auch die nach Regionen aufgeschlüsselte Karte des Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) berücksichtigt. Die Karte enthält Daten zur Rate der Neuinfektionen, Testpositivität und Testrate.

Außerdem werden auf der zweiten Stufe grundsätzlich Daten und Erkenntnisse der WHO, des ECDC, des Robert Koch-Instituts sowie privater Institutionen (z.B. Johns Hopkins University) berücksichtigt.

Anhand dieses zweistufigen Prozesses werden die Staaten und Regionen nach Ansteckungsgefahr in zwei Kategorien eingeteilt – Risikogebiete und Nichtrisikogebiete. Die Risikogebiete werden sodann durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlicht. Die Absonderungspflicht gilt nur für Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Maßgeblich ist, ob das Gebiet zum Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet als Risikogebiet ausgewiesen war. Eine Veränderung der Einstufung des Gebiets (von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet) nach der Einreise in das Bundesgebiet hat keine Auswirkungen auf die bestehende Absonderungspflicht, da diese eine zum Zeitpunkt der Einreise bestehende Ansteckungsgefahr nicht beseitigt. Ebenso entsteht keine Absonderungspflicht, wenn ein Gebiet erst nach der Einreise zum Risikogebiet wird.

Die bloße Durchreise durch ein Risikogebiet stellt keinen Aufenthalt in diesem Sinne dar. Ein erhöhtes Infektionsrisiko entsteht erst durch einen Aufenthalt und damit zusammenhängende mögliche soziale Kontakte vor Ort; dies ist bei einer reinen Durchreise ohne Zwischenaufenthalt nicht der Fall.

bb) Für Einreisende aus Risikogebieten in die Bundesrepublik Deutschland wird neben der bestehenden Absonderungsverpflichtung nach Satz 1 zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise eingeführt. Diese Einreisetestpflicht trägt dazu bei, die Infektiosität der einreisenden Personen während der Einreise festzustellen und hilft dadurch, unmittelbare und vor allem unkontrollierte Einträge des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern. Zudem ermöglicht die Kenntnis der bereits bei Einreise infektiösen Personen es den zuständigen Behörden, ihre Ressourcen in der Quarantäneüberwachung gezielter einzusetzen.

Der der Einreisetestung zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html?nn=13490888 veröffentlicht sind, erfüllen. Insbesondere muss aus Gründen der Verlässlichkeit der vorgenommenen Testungen dieser in einem Staat mit vergleichbarem Qualitätsstandard vorgenommen worden sein. Die Staaten mit vergleichbarem Qualitätsstandard werden durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html?nn=13490888 veröffentlicht. Die Aufnahme eines Staates in diese Liste erfolgt nach einer gemeinsamen Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Diese Prüfung dient der Sicherstellung, dass nur Testungen aus Staaten akzeptiert werden, in denen die Testlabore eine zuverlässige Qualität gewährleisten können.

Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden sein. Dies ist zur Gewährleistung der Aktualität des Testergebnisses erforderlich. Das Risiko, sich innerhalb dieser Zeit mit dem Virus anzustecken, ist gegenüber einer Ansteckungswahrscheinlichkeit in einem unbegrenzten oder jedenfalls deutlich längeren Zeitraum (beispielsweise eine Woche) deutlich reduziert.

Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich bei der Einreise testen zu lassen. Dies kann sowohl am Ort des Grenzübertritts als auch (bei unverzüglicher Fahrt dorthin) in einem Testzentrum oder am Ort der Unterbringung geschehen. Bei internationalen, staatlichen Delegationsreisen, welche unter Beachtung umfangreicher Schutz- und Hygienemaßnahmen stattfinden, kann eine Testung grundsätzlich auch durch den jeweiligen eigenen Gesundheitsdienst nach dessen Vorgaben erfolgen. Das gleiche gilt für Personen, welche zur Begleitung einer Schutzperson notwendig sind.

Um eine Nachvollziehbarkeit bei Überprüfung zu gewährleisten, muss das Testergebnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahrt werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieser das Testergebnis auf geeignetem Wege vorzulegen. Damit wird zugleich auch die Pflicht nach der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 4. November 2020 zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten erfüllt, auf Anforderung der zuständigen Behörde ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Für die Testpflicht gemäß Satz 3 gelten die gleichen Ausnahmen nach § 2 wie für die Absonderungspflicht nach Satz 1.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 4):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 3 (§ 4)

Es handelt sich um eine Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Zu Nr. 4 (§ 10)

Durch die Bestimmung wird der Gültigkeitszeitraum bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Artikel 4
(Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 10. Januar 2021.